

## **1) Aufnahme**

1.1 Der Edelsteinkindergarten ist ein eingruppiger, integrativer Kindergarten mit 25 Plätzen für Kinder, ab dem 3 Lebensjahr bzw. Kinder die im gleichen Kalenderjahr das dritte Lebensjahr erreichen. Die Aufnahme von Kindern erfolgt im September zu Beginn des Kindergartenjahres. Die Anmeldungen dazu erfolgen an den Anmeldetagen Anfang Februar, welche im Vorfeld veröffentlicht werden.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach den Anmeldetagen anhand eines Kriterienkatalogs, welcher nach verschiedenen Schwerpunkten gegliedert ist. Sollte unter dem laufenden Kindergartenjahr ein Platz frei werden, wird dieser im Ermessen des Teams und einer Warteliste nachbesetzt.

1.2 Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) sieht vor, dass Eltern vor Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagesstätte nachweisen müssen, dass das Kind gegen Masern geimpft oder bereits immun ist.

1.3 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sowie der Beitrittserklärung zum Verein.

1.4 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung und dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Über die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen geben sie eine sog. "Verpflichtungserklärung" ab, die bei Bedarf zu aktualisieren ist.

## **2) Öffnungszeiten / Ferien**

2.1 Der Wald-und Naturkindergarten Edelstein e.V. ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten umfassen derzeit den Zeitraum von 07:30 bis 15:00 Uhr.

2.2 Um einen pädagogisch sinnvollen Arbeitsablauf zu gewährleisten, ist die Bringzeit zwischen 07:30 – 08:30 Uhr und die Abholzeit ab 12:30 Uhr einzuhalten.

2.3 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

2.4 Der Betreuungsvertrag wird für ein Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) oder für dessen Restlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.

2.5 Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Waldkindergartenferien.

2.6 Über die exakten Waldkindergartenferientermine entscheidet der Träger in Absprache mit dem Personal.

### **3) Abmeldung / Kündigung**

3.1 Die Eltern können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. In Ausnahmeregelungen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.

3.2 Der Träger kann den Aufnahmevertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

3.3 Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 30. Mai gekündigt werden.

3.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3.5 Bei Übertritt des Kindes in die Schule endet der Betreuungsvertrag zum 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres. Hier bedarf es keiner gesonderten Kündigung.

3.6 Sollten die Sorgeberechtigten

a) trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als zwei Monaten nicht nachkommen

b) die Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt missachten

kann der Verein den Betreuungsvertrag kündigen und das/die Kind/er vom Besuch der Einrichtung ausschließen.

### **4) Elternbeitrag**

4.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag sowie ein jährliches Materialgeld von 50,00 Euro erhoben.

4.2 Der monatliche Elternbeitrag ist bis zum 5. des laufenden Monats per Dauerauftrag zu überweisen

Dieser staffelt sich nach den Buchungszeiten wie folgt:

4-5 Stunden 25,00€

5-6 Stunden 40,00€

6-7 Stunden 55,00€

7-8 Stunden 71,00€

Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

4.3 Bei sozialen bzw. finanziellen Härtefällen ist ein schriftlicher Antrag bezüglich einer Beitragsermäßigung an das Landratsamt Rosenheim zu richten.

### **5) Regelung bei Krankheits- und Notfällen**

5.1 Ist ein Kind erkrankt, so ist dies den MitarbeiterInnen in der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen (Waldhandy 0151-55312107).

5.2 Bei Infektionskrankheiten, bei Auftreten von Fieber, von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündungen oder Läusen sind die Kinder zu Hause zu behalten.

5.3 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer schweren ansteckenden Krankheit (z.B. Kinderkrankheiten, Salmonellen, Ruhr...) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen. Nachdem das Kind nach Auftreten einer solchen ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.

5.4 Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, können von den ErzieherInnen zurückgewiesen werden.

5.5 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit erforderlich machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und ErzieherInnen verabreicht.

5.6 Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung etc. müssen den Erzieherinnen schriftlich mitgeteilt werden.

## **6) Aufsichtspflicht**

6.1 Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind die ErzieherInnen für die Kinder ihrer verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch ihre Betreuer am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übernahme der Kinder durch ihre Erziehungsberechtigten während der Abholzeit.

6.2 Den ErzieherInnen wird schriftlich mitgeteilt, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Soll das Kind von jemand anderen als schriftlich vereinbart abgeholt werden, muss das den Erzieherinnen vorab mitgeteilt werden.

## **7) Versicherung**

7.1 Die Kinder sind gemäß SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Dies umfasst den direkten Weg von und zur Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung, während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes

7.2 Der Versicherungsschutz entspricht dem des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes. Darüber hinaus besteht kein weitergehender Versicherungsschutz gegenüber dem Träger, dem Kindergarten und dem dort beschäftigten Personal.

7.3 Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Namensschilder werden empfohlen.

7.5 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **8) Elternarbeit**

8.1 Die Erziehungsberechtigten sind im eigenen Interesse dazu verpflichtet, regelmäßig an den stattfindenden Elternabenden teilzunehmen. Für ausführliche Einzelgespräche stehen die ErzieherInnen an vorab vereinbarten Terminen innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.

8.2 Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung (z.B. Fortbildung) einer ErzieherIn muss die gesetzlich vorgeschriebene Betreuungspflicht von Eltern geleistet werden: Dies kann mit erheblichen organisatorischem Aufwand verbunden sein. Eine verbindliche Regelung wird am Elternabend am Anfang des Kindergartenjahres festgelegt werden.

8.3 Die Erziehungsberechtigten werden dazu verpflichtet, regelmäßig an Elterndiensten teilzunehmen. Der Dienst wird erforderlich, sobald der notwendige Betreuungsschlüssel nicht durch das Personal gestellt werden kann. Mittels einer Liste sind alle Eltern verpflichtet, sich einzutragen, damit der Elterndienst auf alle Eltern gleichmäßig verteilt werden kann.

## **9) Regeln**

- ✓ Grundsätzlich gilt der Grundsatz, „ich gehe soweit wie du mich siehst und ich dich sehen kann“!
- ✓ Aus dem Wald und der Wiese darf nichts ohne vorherige Absprache verzehrt werden.
- ✓ Tote Tiere dürfen nicht angefasst werden!
- ✓ Nach Toilettengang und vor dem Essen werden die Hände gründlich gereinigt.
- ✓ Die Kinder sollen täglich am ganzen Körper nach Zecken abgesucht werden!
- ✓ Bei Veranstaltungen, bei denen die Eltern anwesend sind, liegt die Verantwortung und Aufsichtspflicht für die Kinder grundsätzlich bei den Eltern.